

## Verschärfter Hygieneplan (Langversion) für das Stiftische Gymnasium während der COVID-19-Pandemie-Lage (Version 8; gültig ab 26.10.2020)

Die Schulen in Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, während der Dauer der COVID-19-Lage einen besonderen Hygieneplan aufzustellen, der dem Schutz aller Personen dient, die sich in der Schule aufhalten. Diesem Zweck dient das vorliegende Schreiben.

*Hinweis: Die Regeln sind auch in einer Kurzversion als Merkblatt erhältlich.*

### 1. Allgemeines

SARS-CoV-2 wird überwiegend durch Tröpfcheninfektion übertragen (beim Niesen, Husten, Sprechen), daneben wird auf die Gefährlichkeit von lange in der Luft verbleibenden Aerosolen verwiesen, insbesondere in geschlossenen Räumen. Eine Schmierinfektion insbesondere über Handkontaktflächen (z. B. Türklinken) spielt demgegenüber eine untergeordnete Rolle, ist aber grundsätzlich auch möglich. Hierbei kann das Virus über die Hände übertragen werden, wenn diese mit der Mund- und Nasenschleimhaut oder mit der Augenbindehaut in Kontakt kommen. Bei sonstigen kontaminierten Flächen, zu denen kein Handkontakt besteht (z. B. Fußböden), wird die Gefahr einer Infektion als „unbedeutend“ bewertet.

Ziel muss es sein, durch geeignete Maßnahmen die Gefahr einer Aussetzung mit dem Virus insgesamt oder zumindest die Virenzahl im Falle eines Kontakts mit dem Virus zu reduzieren.

Der Hygieneplan des Stiftischen Gymnasiums basiert u. a. auf der CoronaBetrVO des Landes NRW, den Schulmails vom 21.10.2020, 08.10.2020 und vom 03.08.2020 mit den jeweiligen Anlagen bzw. weiterführenden Informationen sowie den vorangegangenen Corona-Mails des Schulministeriums, einer Empfehlung des BAD zur Durchführung von Prüfungen während der Corona-Lage, einer ausführlichen Expertise der Dachverbände aus dem Bereich der Hygiene, dem Musterhygieneplan des Landeszentrums Gesundheit NRW, den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts sowie den Empfehlungen der Stadt Düren im Anschluss an die Sitzung des Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) am 20.04.2020 sowie den „Hinweisen und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen in Zusammenhang mit Covid-19“, die das Schulministerium in seiner 20. Schulmail vom 06./07.05.2020 verschickt hat.

Die in den folgenden Abschnitten aufgeführten **Maßnahmen und Regeln** sind am Stiftischen Gymnasium bis auf weiteres **verpflichtend** einzuhalten.

### 2. Maskenpflicht

Seit dem 27.04.2020 ist in Nordrhein-Westfalen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (auch z. B. eines Schals oder Tuches) während der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs und des Einkaufens sowie in weiteren Bereichen der Öffentlichkeit verpflichtend. Dies gilt damit insbesondere auch für den Schulweg in Bussen und Bahnen.

Für den Schulbereich selber gilt mit Wiederbeginn des Unterrichts nach den Sommerferien eine **Maskenpflicht für alle Personen auf dem gesamten Schulgelände. Ab dem 26.10.2020, d. h. mit Wiederbeginn des Unterrichts nach den Herbstferien, ist die Mund-Nase-Bedeckung (MNB) von den Schülerinnen und Schülern auch wieder am festen Sitzplatz im Unterricht zu tragen.** Diese Regelung soll zunächst bis zu den Weihnachtsferien gelten.

Beim Essen und Trinken darf die MNB abgenommen werden, dabei soll jedoch ein Abstand von 1,50 m eingehalten werden (außer beim Trinken am festen Platz im Unterrichtsraum).

**Lehrkräfte** und sonstiges pädagogische Personal dürfen im Unterrichtsraum die Mund-Nase-Bedeckung ablegen, sofern und solange sie den geforderten Mindestabstand von 1,50 m einhalten können.

Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im Unterricht kann eine Lehrkraft aus pädagogischen Gründen zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten befreien (z. B. im Sport- oder Fremdsprachenunterricht). In diesen Fällen ist – soweit möglich – in besonderer Weise auf die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 Metern zu achten

Die Schulleitung kann auf Antrag Personen aus medizinischen Gründen von der Pflicht, eine MNB zu tragen, befreien. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen bedarf es für diesen Nachweis grundsätzlich der Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests, das gewissen Mindestanforderungen genügen muss: „Aus dem Attest muss sich regelmäßig jedenfalls nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule alsbald zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Soweit relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24. September 2020 – 13 B 1368/20)“ (vgl. Homepage des Schulministeriums NRW).

Die **persönliche Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist von den Eltern bzw. Schülerinnen und Schülern selber zu besorgen.** Wir empfehlen auch das Mitführen einer Reserve-Maske. Lediglich in Ausnahmefällen stehen als Reserve im Sekretariat Masken in begrenztem Umfang zur Verfügung. Wegen der großen Nachfrage wird eine Schutzgebühr von 0,50 € erhoben. Andere Formen von Masken als Mund-Nase-Bedeckungen, z. B. sogenannte Visiere, sind nur in besonderen Ausnahmefällen erlaubt.

Bei **unsachgemäßen Gebrauch** können Masken eine kontraproduktive Wirkung haben. Daher sollten bei der **Benutzung von Masken** die folgenden Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) beachtet werden:

- Auch mit Maske sollte da, wo es möglich ist, der empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.

- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregend. Um eine Kontamination der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden.
- Eine mehrfache Verwendung an einem Tag (Fahrt im Schulbus, Pause, Fahrt im Schulbus) ist unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich. Eine zwischenzeitliche Lagerung erfolgt dabei trocken an der Luft (nicht in geschlossenen Behältern!), sodass Kontaminationen der Innenseite der Maske/des Mund-Nase-Schutzes, aber auch Verschleppungen auf andere Oberflächen vermieden werden.
- Die Maske sollte nach abschließendem Gebrauch in einem Beutel o. ä. luftdicht verschlossen aufbewahrt oder sofort gewaschen werden. Die Aufbewahrung sollte nur über möglichst kurze Zeit erfolgen, um vor allem Schimmelbildung zu vermeiden.
- Masken sollten täglich bei mindestens 60 Grad gewaschen und anschließend vollständig getrocknet werden. Sofern vorhanden, sollten unbedingt alle Herstellerhinweise beachtet werden.

### 3. Weitere Verhaltensregeln zur persönlichen Hygiene

- **(Selbst-)Kontrolle der Symptome**
  - o Alle Personen sind aufgefordert, sich ständig auf die typischen Symptome einer Erkrankung hin zu überprüfen: Rachenschmerzen, Husten, Fieber, Schnupfen, sonstige Symptome einer Atemwegserkrankung, allgemeine Abgeschlagenheit, Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall. Schülerinnen und Schüler dürfen nur symptomfrei am Unterricht bzw. an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen. Daher ist die Symptomfreiheit regelmäßig vor Unterrichtsbeginn durch die Lehrkraft zu erfragen. Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung kann anlassbezogen nach Einwilligung des Schülers/der Schülerin durch die Schule eine Fiebermessung mit einem kontaktfreien Infrarot-Fieberthermometer vorgenommen werden, um das mögliche Vorliegen einer erhöhten Körpertemperatur zu überprüfen.
  - o **Personen, die Krankheitssymptome wie insbesondere Fieber, trockenen Husten und Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns aufweisen, dürfen nicht zur Schule kommen bzw. müssen diese umgehend verlassen!** Bis zum Verlassen der Schule sind sie getrennt unterzubringen.  
Die Schulmail vom 03.08.2020 sieht vor, dass angesichts der Häufigkeit eines „**einfachen Schnupfens**“ die Schule den Eltern empfehlen soll, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitszeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause

beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren der oben genannten Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil; ansonsten ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen. Zum Vorgehen beim Auftreten von Krankheitssymptomen stellt das Ministerium jetzt für Eltern ein **Schaubild** bereit, das auch auf unserer Homepage abgerufen werden kann.

- **Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (sofern möglich)**
  - Die Schülerinnen und Schüler dürfen im Unterricht weiterhin nebeneinander sitzen. An die Stelle des Abstandsgebots tritt die Gruppenbildung mit der Möglichkeit der Nachverfolgung.
  - Dort, wo es möglich ist, sollte jedoch weiterhin ein möglichst großer Abstand (mindestens 1,5 m) eingehalten werden, insbesondere zu Personen aus anderen Jahrgangsstufen.
  - **Kontaktrituale** (Händeschütteln, Umarmen etc.) sollten in jedem Fall unterbleiben.
- **Einhaltung der Husten- und Nies-Etikette**
  - Beim Niesen oder Husten sollte man besonders auf Abstand zu anderen Personen achten und sich von anderen Personen abwenden. Man sollte in ein Papiertaschentuch oder hilfsweise in die Armbeuge niesen, nicht in die Hände. Das Papiertaschentuch muss anschließend umgehend entsorgt werden.
- **Regelmäßiges Händewaschen mit Wasser und Seife**
  - In allen Unterrichtsräumen (bis auf drei) steht ein Waschbecken zur Verfügung, dazu ein Spender für Flüssigseife und für Papierhandtücher, ebenso in allen Toiletten. Beim Betreten des Schulgeländes bzw. des Unterrichtsraumes sollte eine gründliche Handwäsche (ca. 20-30 Sekunden) vorgenommen werden. (Anm.: Die Temperatur des Wassers spielt keine Rolle.) Gleiches gilt auch vor und nach dem Toilettengang bzw. vor und nach dem Essen. Die Spender werden vor Unterrichtsbeginn bzw. nach Unterrichtsende aufgefüllt, wir haben ausreichend Vorräte. Sollte insbesondere auf den Toiletten tagsüber ein Spender leer sein, bitten wir um sofortige Benachrichtigung der nächsten Lehrkraft, damit der Spender umgehend wieder aufgefüllt werden kann.
  - Für das Händewaschen sollte ausreichend Zeit eingeplant werden.
  - Da häufiges Händewaschen die Haut strapaziert, sollten die Hände ggf. nach Bedarf mit einer mitgeführten feuchtigkeitsspendenden und rückfettenden Hautpflege eingecremt werden.
- **Desinfektion der Hände nur in besonderen Fällen**
  - Die häufige Verwendung von Desinfektionsmitteln für die Hände ist nicht sinnvoll. Eine Handdesinfektion sollte dann erfolgen, wenn das Händewaschen nicht möglich ist. Da in der Aula und den Musikräumen keine Waschbecken vorhanden sind, befindet sich im Aulafoyer eine Hygienestation, an der eine Händedesinfektion vorgenommen werden kann. Auch hierbei ist es wichtig, das Desinfektionsmittel ca. 20-30 Sekunden in die Hände einzureiben, bis diese trocken sind. In den Sanitärräumen gibt es ebenfalls zusätzlich Spender für Handdesinfektionsmittel.

- **Mit den Händen möglichst nicht bzw. wenig das Gesicht berühren**
  - Damit soll vermieden werden, dass Viren, die sich eventuell an den Händen befinden, über die Mund- und Nasenschleimhaut bzw. die Augenbindehaut in den Körper gelangen.
- **Berührung von Handkontaktflächen nach Möglichkeit vermeiden**
  - Sofern es möglich ist, sollte das Berühren von Türklinken, Lichtschaltern, Handläufen etc. vermieden werden bzw. z. B. mit Hilfe des Ellenbogens erfolgen.
- **Kein Austausch von Gegenständen**
  - Es sollten weiterhin möglichst keine Gegenstände (Trinkflaschen, Taschenrechner, Stifte o. ä.) zwischen Personen ausgetauscht werden (Gefahr der Schmierinfektion). Schülerinnen und Schüler müssen daher alle für den Unterricht bzw. die Prüfung relevanten Gegenstände (z. B. Taschenrechner, Formelsammlungen) selber mitbringen. Ein Bücherplan ist jedoch erlaubt, dabei sollte das Schulbuch jeweils nach Möglichkeit nur von dem Besitzer/der Besitzerin berührt werden.
- **Kein Trinken aus derselben Flasche**
  - Wegen der besonders hohen Infektionsgefahr darf keinesfalls aus dem gleichen Trinkbehältnis getrunken werden.

#### 4. Raumhygiene (insbes. Lüften) und Rückverfolgbarkeit

- **Regelmäßiges Lüften**
  - Mindestens alle 20 Minuten sowie in den Pausen muss in allen genutzten Räumen eine Querlüftung (geöffnete Fenster und Türen) für mehrere Minuten stattfinden, um durch einen Luftaustausch die potenzielle Virenkonzentration in der Luft zu verringern. Die Verantwortung hierfür liegt bei den Lehrkräften, die dazu eine gesonderte Information auf Basis der Mitteilungen des Landes NRW und der Stadt Düren erhalten haben. Alle Lehrkräfte haben zudem Schlüssel zum Auf- und Abschließen der Fenster in den oberen Stockwerken des Hauptgebäudes erhalten. Eine Kipplüftung ist nicht ausreichend, da dabei der Luftaustausch zu gering ist. **Das Lüften ist angesichts der vermuteten Bedeutung der Aerosole für die Ausbreitung der Infektion von besonderer Wichtigkeit.** Sollte es die Witterung zulassen, ist daher eine Dauerlüftung (insbesondere vor Beginn der Heizperiode) zu empfehlen. Den Eltern bzw. Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, geeignete Kleidung auch im Hinblick auf die Lüftungsphasen während des Unterrichts auszuwählen bzw. mit sich zu führen.
- **Feste Sitzordnung**
  - Im Unterrichtsraum wird jedem Schüler/jeder Schülerin durch die Lehrkraft ein fester Sitzplatz zugeteilt. Die feste Sitzordnung dient insbesondere ggf. einer späteren Rückverfolgung von Kontaktpersonen. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler ist daher durch die Lehrkräfte besonders sorgfältig zu dokumentieren.
  - Auch bei sonstigen Schulveranstaltungen ist die Anwesenheit und – soweit zutreffend bzw. möglich – die Sitzordnung jeweils zu dokumentieren. Bei Ganztags-

sowie Betreuungsangeboten kann auf eine feste Sitzordnung verzichtet werden, jedoch muss die Gruppenzusammensetzung sorgfältig dokumentiert werden.

- Die Dokumente für die Rückverfolgbarkeit sind vier Wochen lang aufzubewahren.
- **Abholung der Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof**
  - Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I (Jgst. 5 bis 9) versammeln sich vor Schulbeginn sowie jeweils am Ende der großen Pause getrennt nach Jahrgangsstufen in den dafür auf dem großen Schulhof gekennzeichneten Bereichen. Die jeweiligen Lehrkräfte holen ihre Klasse bzw. Lerngruppe dort ab und gehen geschlossen bis zum Unterrichtsraum. Diese Maßnahme wird zunächst bis auf Weiteres nach den Herbstferien fortgeführt, da sich im Alltag bestätigt hat, dass durch diese Maßnahme ein zu großer Andrang an den Türen und auf den Gängen vermieden wurde. Bei schlechtem Wetter können morgens abweichend von dieser Regelung sofort die Unterrichtsräume aufgesucht werden. In Regenspausen verbleiben die Schülerinnen und Schüler im Klassenraum.
- **Wegeordnung**
  - Zum Teil befinden sich in den Gebäuden Wegemarkierungen, die zu beachten sind. Auf den Treppen soll grundsätzlich immer ganz am rechten Rand gelaufen werden, sofern es keine „Einbahnstraßen-Regelung“ gibt.
- **Regelmäßige Reinigung der Räume und der Handkontaktflächen**
  - Alle Unterrichtsräume, Toiletten, Flure etc. werden täglich nach einem verschärften Reinigungs- und Desinfektionsplan gründlich gereinigt. Dazu gehört auch eine Reinigung und, falls erforderlich, Desinfektion der Handkontaktflächen (insbesondere Treppengeländer, Türklinken, Lichtschalter und Tische). Diese Reinigung erfolgt durch einen externen Dienstleister (DGG) nach einem Reinigungsplan, der als gesondertes Dokument vorliegt.
  - Im Verwaltungs- und Lehrerbereich sind zusätzlich Telefone, Kopierer, Computertastaturen, Computermäuse etc. regelmäßig zu reinigen.
- **Verzicht auf Essen im Raum**
  - Auf das Essen in den Unterrichtsräumen bitten wir aus Hygienegründen zu verzichten; auf den Schulhöfen in der großen Pause ist dies erlaubt. Eine Ausnahme gilt für Regenspausen. Ebenfalls sollte im Unterrichtsraum nur aus verschließbaren Getränkebehältern getrunken werden.
  - Eine Ausnahme gilt für längere Prüfungen bzw. Klausuren sowie für die Mittagspause an Langtagen (7. Stunde). Hier darf (insbesondere bei schlechtem Wetter) auch im jeweiligen Aufenthaltsraum (in der Regel ist dies der Klassenraum) gegessen werden, wobei besonders auf Sauberkeit geachtet werden soll. Essensreste, insbesondere in den großen Umverpackungen der Mensa, sollen nach Möglichkeit sofort in die großen Abfallbehälter auf dem Schulhof entsorgt werden.
- **Müllvermeidung und Müllentsorgung**
  - Alle Personen sind aufgefordert, besonders auf Müllvermeidung bzw. die korrekte Müllentsorgung zu achten. Dies erleichtert uns bzw. den Reinigungskräften die Einhaltung des Hygieneplans.

- **Sekretariat**
  - Das Sekretariat darf nur von jeweils einer Person betreten werden. Nach Möglichkeit bitten wir um vorherige Terminabsprache. Auf dem Tresen befindet sich eine Schutzwand.
- **Mensa**
  - Die Mensa steht **nicht als Aufenthaltsraum** zur Verfügung, sondern ist nur für den Erwerb von **Essen zur Mitnahme** geöffnet.
  - Hierzu ist von der Betreiberin der Mensa ein **eigener Hygieneplan** erstellt worden.
- **Schülerbücherei**
  - Die Schülerbücherei bleibt zu Beginn des Schuljahres noch geschlossen. Die Rückgabe der Medien kann aktuell weiterhin durch Ablegen in eine Kiste vor dem Sekretariat erfolgen.
  - Es ist noch offen, wann die Schülerbücherei wieder öffnen kann. Zunächst wird an einzelnen Tagen eine Ausleihe von Büchern an einem Stand auf dem Schulhof (am Grönjansturm) möglich sein.
- **Weitere Hinweise**
  - Räume, in denen sich **fremde Lerngruppen** aufhalten, dürfen ohne besonderen Anlass in keinem Fall betreten werden.
  - Der **Aufenthalt** auf dem Schulgelände ist nur für den Unterricht bzw. für sonstige Schulveranstaltungen und zu den üblichen Unterrichtszeiten (inkl. Pausen) erlaubt.

## 5. Bestimmungen für den Unterricht und Arbeitsgemeinschaften/Ganztagsangebote

- **Sportunterricht**
  - Der Sportunterricht wird nach den Herbstferien nur noch in Ausnahmefällen im Freien stattfinden können. Seit dem 01.09.2020 ist bereits der Sportunterricht in der Halle erlaubt, sofern diese gut durchlüftet werden kann.
  - „Das kontinuierliche Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung über die Dauer der gesamten Unterrichtsstunde ist für den Sportunterricht insbesondere in den Phasen physischer Betätigung nicht vorgesehen.“ (Schulmail vom 31.08.2020)
  - Kontaktsport ist nach Möglichkeit zu vermeiden. „Unterrichtseinheiten in Bewegungsfeldern und Sportbereichen, bei denen sich Körperkontakt nicht vollständig vermeiden lässt, können durchgeführt werden, wenn Unterrichtssituationen hergestellt werden, die das Infektionsgeschehen verringern (z. B. Konzentration auf die Vermittlung technisch-koodinativer Fertigkeiten und situatives Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung beim Helfen und Sichern). Unterrichtseinheiten im Bewegungsfeld ‚Ringern und Kämpfen‘ sollen zunächst zurückgestellt werden.“ (Schulmail vom 31.08.2020)
  - Umkleiden dürfen erst betreten werden, wenn die Klasse, die sie vorher genutzt hat, die Umkleide vollständig verlassen hat.
- **Schulsportgemeinschaften**
  - Schulsportgemeinschaften (auch Schulsportmannschaften) sind vom Verbot der jahrgangsübergreifenden Gruppenbildung ausdrücklich ausgenommen.

- **Schwimmunterricht**

- Schwimmunterricht ist zwar grundsätzlich erlaubt, kann aber nach Mitteilung des Schulverwaltungsamtes auf Empfehlung des Gesundheitsamtes zunächst bis zu den Herbstferien nicht im Dürener Hallenbad erfolgen und muss daher ausfallen. Ob nach den Herbstferien der Schwimmunterricht möglich sein wird, ist momentan noch offen.

- **Musikunterricht; Musikzweig und weitere Musikangebote**

- Gemeinsames **Singen** in geschlossenen (Klassen-)Räumen ist weiterhin nicht gestattet. Dies gilt nicht nur für den Musikunterricht im engeren Sinne und die Chöre, sondern auch unabhängig davon (z. B. Singen eines Geburtstagsständchens o. ä.).
- Mit Mail vom 31.08.2020 hat das Ministerium klargestellt, dass in großen, gut belüfteten Räumen, in denen insbesondere das Abstandsgebot für das Singen in der Anlage zur CoronaSchVO eingehalten werden kann, ein gemeinsames Singen erlaubt ist. Dies gilt am Stiftischen Gymnasium für die **Aula**.
- Beim gemeinsamen Singen außerhalb von geschlossenen Räumen sowie bei der Verwendung von Blasinstrumenten sind die jeweils aufgeführten **Sonderregelungen** der CoronaSchVO (insbesondere § 8 Abs. 5) und ihrer Anlage zu beachten (d. h. insbesondere Mindestabstände, Umgang mit und Reinigung von Instrumenten, Hinweise zur Hygiene und Durchlüftung von Räumen). Verantwortlich hierfür sind die jeweiligen Lehrkräfte bzw. Leitungen der Ensembles.
- Nach Rücksprache mit der Bezirksregierung dürfen auch die im Rahmen des offenen Ganztages angebotenen Musikangebote (**Musikzweig, Ensembles**) wieder stattfinden. Auf diese findet die Ausnahmeregelung für die Bildung von jahrgangsstufenübergreifenden Gruppen Anwendung. Hier ist in besonderem Maße auf eine schlüssige Dokumentation für eine eventuelle Rückverfolgung zu achten.

- **Ganztags- und Betreuungsangebote in der Sekundarstufe I**

- Auch während der **Übermittags- und Hausaufgabenbetreuung**, des **Schülercoachings** und der sonstigen Angebote im offenen Ganztags (wie zum Beispiel **Arbeitsgemeinschaften**) gelten die üblichen Regeln wie Maskenpflicht, Lüftung, Händehygiene und Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit (Dokumentation der Anwesenheit bzw. Gruppenzusammensetzung). Auf eine feste Sitzordnung darf hier verzichtet werden. Auch nach den Herbstferien darf auf das Tragen einer Maske in den Angeboten des offenen Ganztags verzichtet werden, wenn eine Durchmischung mit anderen Gruppen ausgeschlossen ist. Lehrkräfte bzw. Aufsichtspersonen müssen dabei jedoch einen Abstand von 1,50 m einhalten. Wir empfehlen hier trotzdem weiterhin das Tragen der MNB.
- Die **Hausaufgabenbetreuung** für die Jahrgangsstufen 5 und 6 findet wie bisher schon in getrennten Räumen statt. Hier ist ausnahmsweise das Essen im Betreuungsraum erlaubt.
- Die Kooperation mit außerschulischen Partnern kann wieder aufgenommen werden.



- **Fahrten und Exkursionen**

- Fahrten und Exkursionen können im Inland wieder stattfinden. Bei der Buchung und Planung ist im Vorfeld sorgfältig die Vereinbarkeit mit dem Infektionsschutz zu prüfen. Die jeweils gültigen Regelungen der CoronaSchVO und ihrer Anlage sind zu beachten. Dies gilt auch für den **Wandertag**.
- Grundsätzlich ist auch die Planung von Fahrten ins Ausland wieder erlaubt. Eine Genehmigung hängt dabei von der Infektionslage im In- und Ausland sowie den aktuellen Verordnungen ab. Daher müssen für den Fall einer kurzfristig möglichen Stornierung entsprechende Vorbereitungen getroffen werden.

**6. Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln auf dem Schulweg / Fahrgemeinschaften**

- **Höheres Infektionsrisiko – ÖPNV nach Möglichkeit vermeiden**

- Das Infektionsrisiko in öffentlichen Verkehrsmitteln ist deutlich höher, zumal dort der erforderliche Mindestabstand kaum eingehalten werden kann. Wie erwähnt gilt bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel seit dem 27.04.2020 eine Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske.
- Wir empfehlen daher ungeachtet der ökologischen Vorteile zu überlegen, ob – soweit möglich – vorübergehend der Verzicht auf öffentliche Verkehrsmittel und stattdessen eine individuelle Anreise zur Schule möglich ist.

- **Besondere Hygieneregeln – Merkblatt**

- Das offizielle Merkblatt vom 22.04.2020 für das Verhalten in Bussen und Bahnen steht zum Download auf unserer Schulhomepage bereit. Wir empfehlen dringend die Beachtung dieser Regeln bzw. Hinweise. Das Ministerium empfiehlt Schülerinnen und Schülern, die von der Maskenpflicht aus medizinischen Gründen befreit sind, den entsprechenden Nachweis während der Fahrt mitzuführen.

- **Fahrgemeinschaften**

- Fahrgemeinschaften mit Personen aus fremden Haushalten sind möglichst zu unterlassen.

**7. Besonderheiten des KOOP-Unterrichts**

Die Regelungen insbesondere auch zur Hygiene weichen an den einzelnen Schulen z. T. leicht voneinander ab, schon alleine aufgrund unterschiedlicher baulicher bzw. räumlicher Voraussetzungen.

Für alle Schülerinnen und Schüler gelten jeweils die Vorgaben an der Schule, an der der Unterricht stattfindet, wobei „strengere“ Regeln natürlich jederzeit eingehalten werden können.

## 8. Gremien der schulischen Mitwirkung

Sitzungen von Mitwirkungsgruppen in der Schule sind ausdrücklich erlaubt. Auch hierbei sind die wesentlichen Hygieneregeln (Abstand von mindestens 1,5 m; Maskenpflicht; Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit; Lüften; Händehygiene etc.) sicherzustellen.

## 9. Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern sowie Angehörigen

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Präsenzunterricht verpflichtet.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen gilt: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind durch den Schulbesuch eine gesundheitliche Gefährdung entstehen könnte. Die Rücksprache mit einem Arzt/einer Ärztin wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Die Eltern müssen darlegen, dass wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Die Schule soll in jedem Fall ein Attest verlangen, wenn die voraussichtliche Fehlzeit der Schülerin/des Schülers mehr als sechs Wochen beträgt.

Für die Schülerin/den Schüler entfällt lediglich die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie/er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem **Angehörigen** – insbesondere Eltern, Großeltern, Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine Corona-relevante Vorerkrankung besteht, sind zunächst vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Frage, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet.

Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

## 10. Corona-Testungen; Rückkehrende aus Risikogebieten; Corona-Warn-App

- Zwischen den Herbstferien und den Weihnachtsferien können sich alle an der Schule tätigen Personen erneut bis zu dreimal anlasslos und freiwillig testen lassen. Durch eine Kooperation mit einer Hausarztpraxis ist dies für Lehrkräfte weiterhin in der Schule möglich. Die notwendigen Bescheinigungen stellt die Schulleitung aus.
- Bei einer **Einreise aus einem Risikogebiet** ist die Coroneinreiseverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS) zu beachten, aus der sich besondere Verpflichtungen ergeben können.
- Die Nutzung der **Corona-Warn-App** wird allen am Schulleben Beteiligten dringend empfohlen.

## 11. Hygienebeauftragter

Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Schulleitung nimmt Herr StD Markus Mönkediek weiterhin die Aufgabe des Hygienebeauftragten am Stiftischen Gymnasium wahr.

## 12. Sonderpläne

Für einzelne Veranstaltungen im Schulbereich (Abiturfeier; Konzerte; Informationstage für Grundschulleitern; Lesungen u. ä.) werden ergänzende Hygienepläne erstellt, die je nach Größe der Veranstaltung und jeweils aktueller Verordnungslage ggf. dem Gesundheitsamt des Kreises Düren zur Prüfung vorgelegt werden.

## 13. Schlussbemerkung

Die vorgenannten Regeln dienen dem Schutz aller Personen in der Schule. Für ihre eingehende Beachtung möchten wir uns bei allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft und allen Gästen herzlich bedanken.

gez. U. Meyer, StD  
(Stellv. Schulleiter)